



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. August 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. August 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12. Dezember 2011 für die bundesrechtlich geregelten (nicht reglementierten) sowie die bundesrechtlich reglementierten Berufe eine umfassende und abschließende Regelung geschaffen.

Eingeführt wurden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden.

Darüber hinaus wurden insbesondere diejenigen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragsteller anknüpfen.

Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) vom 12. Dezember 2011 enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt erstmals auch für die nicht reglementierten Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nicht zulassungspflichtiges Handwerk) die Kriterien sowie das entsprechende Verfahren.

In Hessen wie in den anderen Bundesländern ist nunmehr die Schaffung entsprechender Regelungen für die landesrechtlich geregelten (nicht reglementierten) sowie für die landesrechtlich reglementierten Berufe erforderlich, zu der der Landtag die Landesregierung bis zum 1. Juli 2012 aufgefordert hat.

B. Lösung

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) folgt dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12. Dezember 2011 des Bundes und eröffnet den gleichen Rechtsanspruch für landesrechtlich geregelte Berufe. Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. Dezember 2010 dient es der "beschleunigten Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern".

Im Rahmen einer von der 207. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe der zur landesrechtlichen Umsetzung koordinierend tätigen Ressorts wurde der Entwurf eines Muster-Anerkennungsgesetzes-Land entwickelt, am 27. Januar 2012 beschlossen und den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen. Er folgt der Struktur des Bundesgesetzes, indem in Art. 1 die Grundsätze in enger Anlehnung an das BQFG in einem BQFG des Landes (BQFG-Land) geregelt werden und in den folgenden Artikeln das Berufsfachrecht des Landes, soweit erforderlich, modifiziert wird. Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem BQFG-Land vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG-Land Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG-Land explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG-Land vor. Insofern können die Änderungen einzelner Fachgesetze auf sachnotwendige Abweichungen von den Regelungen des BQFG-Land beschränkt werden. Der vorgelegte Entwurf basiert auf den Ergebnissen der Beratungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe.

C. Befristung

Das Artikelgesetz führt das HBQFG als neues auf fünf Jahre befristetes Stammgesetz ein, ändert das Hessische Beamtengesetz, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Lehrerbildungsgesetz, das Architektengesetz, das Ingenieurgesetz, das Ingenieurkammergesetz sowie das Altenpflegegesetz und regelt die Befristungen entsprechend den einschlägigen Kabinettsbeschlüssen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2012 (für EDV, Website, Organisation etc.)	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2013 für EDV, Website, Organisation etc.)	0	0	0	0
Laufende Kosten ab Haushaltsjahr 2013 ¹	nicht bezifferbar	kosten-deckende Gebühren	nicht bezifferbar	kosten-deckende Gebühren

¹ Für die Anerkennungsverfahren sollen insgesamt kostendeckende Gebühren erhoben werden. Ein einheitlicher Gebührenrahmen wird zurzeit zwischen den Ländern abgestimmt, die entsprechenden Festsetzungen bedürfen sodann der Umsetzung in den Verwaltungskostensordnungen der jeweiligen Geschäftsbereiche. Die Durchführung von Anerkennungsverfahren wird von der vorherigen Einzahlung eines Gebührenvorschusses abhängig gemacht, um aufwendige Verfahren des Einzugs oder der Vollstreckung der Gebührenforderung, insbesondere gegenüber Antragstellern aus dem Ausland, zu vermeiden.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden sind sowohl in ihrer Eigenschaft als Dienstherren (Änderung Hessisches Beamtengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und Arbeitgeber als auch

durch die kommunalen Einrichtungen der Migrationsberatung betroffen. Demnach ist grundsätzlich nach § 56 Abs. 4 GGO eine Anhörungsfrist von mindestens zwei Monaten für die kommunalen Spitzenverbände einzuräumen. Die Anhörungsfrist wurde ausnahmsweise auf sechs Wochen verkürzt, da dies einerseits zum Inkrafttreten des Gesetzes spätestens zum 1. Januar 2013 bei angemessenem Zeitraum für die parlamentarische Beratung erforderlich war und andererseits in den zentralen Bereichen des Gesetzesvollzugs die Kommunen nicht unmittelbar betroffen sind.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Gesetz über die Feststellung der
Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HBQFG)**

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426), bleibt unberührt. Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder

Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

ZWEITER TEIL FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Erster Abschnitt Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern
1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
 2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
 2. die nach Nr. 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.
- (3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5 Vorzuliegende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
 5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten

Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Hessen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6 Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der nach § 8 zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und der Zahlung eines Gebührenvorschusses. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7 Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen

der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist vorbehaltlich anderer fachrechtlicher Regelungen

1. für Gesundheitsberufe das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. für Berufe der Landwirtschaft der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
3. für Berufe nach der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 3) sowie nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache in Hessen vom 21. Juli 2010 (ABl. S. 438) das Amt für Lehrerbildung,
4. für landesrechtlich geregelte schulische Berufsausbildungen das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 1 bis 3 besteht.

(2) Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, die Aufgaben nach diesem Gesetz abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. Zuständig ist

1. für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufe die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,
2. für die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Berufe die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und
3. für die in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Berufe die für das Schulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

(3) Die nach Abs. 2 jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister wird ermächtigt, abweichend von Abs. 1 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle eine Stelle des anderen Landes zu bestimmen.

Zweiter Abschnitt Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Hessen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Hessen nicht entgegenstehen, und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,

3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Hessen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13 Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unter-

lagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und der Zahlung eines Gebührenvorschusses. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, abweichend von Abs. 5 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle eine Stelle des anderen Landes zu bestimmen. Körperschaften des öffentlichen Rechts können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

DRITTER TEIL SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9),
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Abs. 3 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Hessische Statistische Landesamt zu übermitteln.

(6) Das für Angelegenheiten der Statistik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), betreffen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Dem § 24a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet keine Anwendung."

Artikel 3

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Dem § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet keine Anwendung."

Artikel 4

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 59 wie folgt gefasst:
"§ 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt"
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61 wie folgt gefasst:
"§ 61 Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt"
3. In § 53 Abs. 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort "entlassen" das Wort "zu" gestrichen.

4. § 59 wird wie folgt gefasst:

"§ 59

Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Es kann seine Befugnis nach Satz 1 einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers mit einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern findet das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

"§ 61

Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat und
3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbene einschlägige praktische Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.

(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht werden.

(4) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(5) Zuständige Stelle für Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist das Amt für Lehrerbildung.

(6) Durch Rechtsverordnung werden geregelt:

1. die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens,
2. die Überprüfung der Berufserfahrung,
3. die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang und
4. die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse."

Artikel 5

Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 die Angabe "§ 9a Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz" eingefügt.
2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

"§ 9a

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung."

Artikel 6

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

"§ 2a

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung."

Artikel 7

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

"§ 2a

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung."

2. In § 19 Abs. 2 werden nach der Angabe "Abs. 1" das Komma und die Wörter "soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist" gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes

Dem § 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird als Abs. 17 angefügt:

"(17) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*] findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung."

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) folgt dem Gesetz zur Verbesserung und Feststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BGBl. I, S. 2515) vom 12.12.2011 des Bundes und eröffnet den gleichen Rechtsanspruch für landesrechtlich geregelte Berufe. Entsprechend Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.12.2010 dient es der "beschleunigten Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern". Im Rahmen der von der 207. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe der zur Umsetzung des BQFG koordinierend tätigen Ressorts wurde ein Entwurf eines Muster-BQFG-Land entwickelt, am 27.01.2012 beschlossen und den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen.

Der Gesetzentwurf folgt der Struktur des Bundesgesetzes, indem in Art. 1 die Grundsätze in enger Anlehnung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG-Bund) in einem BQFG des Landes (BQFG-Land) geregelt werden und in den folgenden Artikeln das Berufsfachrecht des Landes auf das BQFG-Land abgestimmt, also entsprechend geändert oder ergänzt wird.

Das HBQFG entspricht dem Mustergesetz und sichert so für Hessen die Umsetzung des oben genannten Beschlusses vom 15.12.2010. Soweit in einzelnen Paragraphen darüber hinaus für Hessen Spezifika geregelt werden, ist dies in den entsprechenden Begründungen vermerkt.

Die im Unterschied zum Bundesgesetz lediglich eingeschränkte Subsidiarität des HBQFG (siehe hierzu Erläuterungen zu § 2 Abs. 1) bewirkt, dass für alle berufsrechtlichen Regelungen, in denen nicht explizit unter Bezugnahme auf das HBQFG Abweichungen vorgesehen sind, künftig das HBQFG für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vorrangig Geltung beansprucht. Eine Anpassung der jeweiligen Regelungen ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Die wenigen in den Art. 2 bis 7 vorgesehenen Ausnahmen (Ausbezug) vom Anwendungsbereich des HBQFG gründen sich auf die Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts, die in den jeweiligen Fachgesetzen enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der jeweils neu eingefügte Absatz regelt im Hinblick auf die nur eingeschränkte Subsidiarität der Regelungen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nach § 2 Abs. 1 Satz 1, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf diejenige des Gesetzentwurfs des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/6260), ergänzt durch die Begründung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 28. September 2011 (BT-Drs. 17/7218). Diese Begründungen werden hier, soweit sie auch für das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) Geltung beanspruchen können, zu den jeweiligen Vorschriften wiedergegeben. Soweit das HBQFG von dem BQFG des Bundes abweicht oder aus sonstigen Gründen Ergänzungen vorgenommen werden sollen, erfolgt eine eigenständige Begründung. Diese basiert wiederum im Wesentlichen auf der Begründung des länderübergreifenden Mustergesetzes.

Zur Ersetzung "inländisch" durch "landesrechtlich geregelt", § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 bis 3:

Auf Bundesebene reicht das Merkmal "inländisch" zur Abgrenzung von ausländischen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifikationen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen stets die jeweili-

ge landesrechtliche Regelung. Daher ist an den entsprechenden Stellen das Wort "inländisch" durch den Begriff "landesrechtlich geregelt" ersetzt.

Zu § 1

BT-Drs. 17/6260: "Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offen standen. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen."

Zu § 2

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz). Damit findet dieses Gesetz subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht. Ist dies nicht der Fall, stellt dieses Gesetz einen Auffangtatbestand dar. Durch den Vorrang spezieller oder abweichender Regelungen wird zum einen den unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden durch eine entsprechende generelle subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes Regelungslücken vermieden. Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs einschließlich der spezifischen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Erteilung einer Approbation, Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, Eintragung in die Handwerksrolle), die qualifikationsunabhängigen Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel gesundheitliche Eignung oder Zuverlässigkeit) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (zum Beispiel Bundesärzteordnung, Gesetz über Berufe in der Krankenpflege, Handwerksordnung) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nicht regeln oder lediglich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sogenannte "Berufsanerkennungsrichtlinie" (im Folgenden: RL 2005/36/EG) fallen, kommen die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz zur Anwendung."

Ebenso wie im BQFG-Bund gilt das BQFG-Land nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Den Fachressorts bleibt es damit unbenommen, unmittelbar selber Anerkennungsregeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das BQFG-Land. Die Subsidiarität des BQFG-Land ist allerdings Einschränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem BQFG-Land vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG-Land Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG-Land explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG-Land vor. Dies gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BQFG-Land gültig sind. Das Erfordernis

der Bezugnahmen auf das BQFG-Land im Fachrecht gewährleistet, dass es für den Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind.

Statt des Bezugs auf "bundesrechtliche Berufe" erfolgte die Formulierung "Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind", da das vorliegende Mustergesetz Regelung für die Landesberufe bereitstellt.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und BQFG nebeneinander anwendbar sind. Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienangehörigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem BQFG wählen."

Es wird klargestellt, dass das BQFG-Land auf allgemeine akademische Qualifikationen nur anwendbar ist, wenn sie Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufes sind. Die Hochschulausbildung vermittelt zwar Qualifikationen, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind, führen aber nicht auf ein spezifisches Berufsbild hin, das als Referenzberuf für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Mangels beruflichen Leitbildes ist die allgemeine akademische Qualifikation, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf ist, nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 zu qualifizieren. Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufes sind, steht die Möglichkeit offen, eine Bewertungsentscheidung über die Vergleichbarkeit mit entsprechenden deutschen Abschlüssen von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz zu erhalten.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Antragsteller darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Inland begründet dokumentiert werden."

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, in Hessen einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht, im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

Zu § 3

BT-Drs. 17/6260: "Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet. Abs. 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über ein-

schlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Art. Abs. 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 - L 238/99, Hocsmán, Rn. 35, "[...] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [...]").

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden. Die Definition der Berufsbildung in Abs. 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.

Absatz 4 stellt klar, dass bundesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierte Berufe nach Absatz 5 umfassen."

Die Reihenfolge der Wortgruppen "nicht reglementierte Berufe" und "reglementierte Berufe" wurde im HBQFG im Vergleich zum BQFG-Bund umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Der Begriff der "bundesrechtlich geregelten Berufe" wurde in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in "Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind", geändert.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist."

Zu § 4

BT-Drs. 17/6260: "Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierten Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des

Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen. Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt. Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt. Die Voraussetzung in Absatz 1 Nr. 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vornherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Elektroniker/ Kraftfahrzeugmechatroniker, berufsbezogene schulische Sekundarausbildung/ Meisterqualifikationen et cetera). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der "wesentlichen Unterschiede" für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Art. VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der "wesentlichen Unterschiede" unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder

Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessenen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise. Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in § 7 Absatz 2 ausgeführt."

§ 4 Abs. 3 normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie die Berufsqualifikation dieses Landes erworben. Sie werden also in den übrigen Bundesländern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation die inländische des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen inländischer Berufsqualifikationen nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Bundesland festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Berufsqualifikationen anderer Bundesländer bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit einem Ausbildungsinländer hergestellt. Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer besteht, vermeidet § 4 Abs. 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit.

§ 4 Abs. 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Bundesländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit einem Ausbildungsinländer zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Bundesland festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsqualifikation stellt, die von der ausländischen Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch § 6 Abs. 5 die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsqualifikation des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung.

§ 4 Abs. 3, ebenso wie § 6 Abs. 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu § 5

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann. Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragstel-

ler darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. [BT-Drs. 17/7218: Für eine zügige Bearbeitung ist es angebracht, die Aufstellung in deutscher Sprache zu verlangen.] Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden."

Die Änderung der Nr. 5 im Vergleich zum Bundesgesetz ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Abs. 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 3). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge ist aber aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 5 sinnvoll. Zudem können so die in dem vorigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

Die Vorschrift sieht darüber hinaus keine Abweichungen von dem Bundesgesetz vor. Klarstellend wird aber darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel dieser Vorschriften die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Abs. 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragsteller großzügig Gebrauch machen.

Das Wort "Inland" ist in Anpassung an § 2 Abs. 2 durch die Bezeichnung Hessen zu ersetzen.

Zu § 6

BT-Drs. 17/6260: "Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Mündliche oder fernmündlich gestellte Anträge reichen nicht aus, um das Feststellungsverfahren in Gang zu setzen. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen."

Das Wort "schriftlich" wurde im HBQFG gestrichen, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per E-Mail, zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vor allem Antragsteller aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Da dadurch gewährleistet ist, dass die maßgeblichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der anerkennenden Stelle in schriftlicher Form vorliegen, kann auf die Schriftlichkeit des Antrages selbst verzichtet werden.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei

Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Ungeachtet dessen tritt diese Regelung nach Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2551) erst nach zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf § 15 verwiesen."

Im HBQFG wurde im Interesse der Transparenz für die Antragstellerinnen und Antragsteller Abs. 3 Satz 2 dahin gehend ergänzt, dass der Beginn des Fristablaufs zusätzlich zum Eingang der vollständigen Unterlagen auch die Zahlung des angeforderten Gebührevorschusses voraussetzt.

BT-Drs. 17/6260: "Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristablaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).

Nach Absatz 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), wenn die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Absatz 2 und § 50a der Handwerksordnung, nach dem im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder dem BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt."

Das Wort "wenn" wurde im HBQFG durch das Wort "soweit" ersetzt. Dadurch können Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Bundesland die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundesland hinausgeht, in einem anderen Land zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu § 7

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt. Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten

und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinaus gehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können. Absatz 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann. Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Artikel 51 Absatz 3 RL 2005/36/EG und Nummer 14 des Verhaltenskodex."

Zu § 8 Abs. 1

Die Regelung deckt den Bereich der landesrechtlich geregelten und zugleich nicht reglementierten Berufe, bei denen es sich überwiegend um schulische Berufsausbildungen handelt, ab. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, an anderer Stelle abweichende Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen. Dadurch kann auch das Fachrecht besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen.

Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen zu übertragen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dabei wurde die Formulierung bezüglich der Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, im Vergleich zur Regelung in § 8 Abs. 4 Bundesgesetz bewusst offen gelassen, um im Bedarfsfalle auch andere Stellen als Behörden oder Kammern zu erfassen. § 8 Abs. 2 kommt eine Auffangfunktion zu.

Zu § 8 Abs. 3

Diese Regelung soll ebenso wie § 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes Zuständigkeitsbündelungen ermöglichen, um dadurch die Expertise der zuständigen Stelle zu gewährleisten. Dies bietet sich insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen oder in den einzelnen Ländern nur geringe Fallzahlen vorliegen. Klargestellt wird, dass auch die Übertragung auf Stellen in anderen Bundesländern möglich ist. Wegen der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 2 wurden auch diejenigen Stellen aufgenommen, denen aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten übertragen wurden.

Für die Regelungen § 8 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes besteht bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedürfnis.

Zu § 9

BT-Drs. 17/6260: "Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen. Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung

unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Bei der Regelung in § 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den bundesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche § 2 Absatz 1 und die Begründung hierzu)."

Da maßgeblicher Anknüpfungspunkt die jeweilige landesrechtliche Berufsqualifikation ist, ist der Begriff "Inland" durch die Bezeichnung Hessen zu ersetzen.

BT-Drs. 17/6260: "Die Voraussetzung in Absatz 1 Nr. 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbenen Berufsbildung und die entsprechenden Berufsbildung im Inland hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Pharmazeuten/Ärzte; Gesundheits- und Krankenpfleger/Ärzte et cetera).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl im Inland, als auch im Ausbildungsstaat - das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde - reglementiert sind. Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Inland entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der "wesentlichen Unterschiede" für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.

In Absatz 2 wird der Begriff der "wesentlichen Unterschiede" unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 u. 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert.

Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind.

Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung ent-

spricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise."

Zu § 10

BT-Drs. 17/6260: "Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann."

Zur Anpassung an die Überschrift des § 10 und um im Bereich der reglementierten Berufe auch landesrechtlich vorgesehene Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wurde der Begriff der "Berufsbildung" durch den der "Berufsqualifikation" ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: "Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach §11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex."

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 zu erreichen, wurde der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den der Qualifikation ersetzt.

Absatz 3 regelt die Behandlung von Gleichwertigkeitsfeststellungen anderer Bundesländer. Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei die Berufsqualifikation dieses Bundeslandes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Bundesland gleichwertig ist.

Zu § 11

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatsverhältnisse erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im

Inland reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. Gegenstand der Bewertung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann; dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt, da ein Anpassungslehrgang nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung zusammen auferlegt werden darf. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller zu verstehen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 - C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer "dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss" (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung)."

Abs. 2 Satz 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die zuständigen Ministerien vor. Mithilfe der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen kann eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Richtlinie 2005/36/EG konkretisiert werden.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen. Ausnahmen sieht die RL 2005/36/EG beispielsweise für medizinische und juristische Berufe vor."

Zu § 12

BT-Drs. 17/6260: "Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt."

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlichen geregelten reglementierten Berufes, sodass "Inland" durch die Bezeichnung Hessen zu ersetzen ist.

BT-Drs. 17/6260: "Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen der Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1

Nummer 2, das heißt wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogener Gründe (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden."

§ 12 Abs. 1 Nr. 6 wurde im Vergleich zum Bundesgesetz geändert, da aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Inhalte von Berufsqualifikationen, eine einmal erfolgte Feststellung der Gleichwertigkeit nicht in jedem Fall der erneuten Feststellung durch ein anderes Bundesland entgegensteht (vgl. Begründung zu § 10 Abs. 3). Dennoch ist eine Erklärung über bereits gestellte Anträge aber aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 3 sowie zur Verwertung der im ersten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll. Aus diesem Grund soll auch ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes dem Antrag beigelegt werden. Es sind sowohl positive als auch negative Bescheide vorzulegen, da aus beiden hilfreiche Informationen für ein weiteres Verfahren gewonnen werden können.

BT-Drs. 17/6260: "Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG."

Das Wort "Inland" ist in Anpassung an § 2 Abs. 2 durch die Bezeichnung Hessen zu ersetzen.

Zu § 13

BT-Drs. 17/6260: "Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt."

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes, sodass "Inland" durch die Bezeichnung Hessen zu ersetzen ist.

BT-Drs. 17/6260: "Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle."

Im HBQFG wurde im Interesse der Transparenz für die Antragstellerinnen und Antragsteller Absatz 3 Satz 2 dahin gehend ergänzt, dass der Beginn des Fristablaufs zusätzlich zum Eingang der vollständigen Unterlagen auch die Zahlung des angeforderten Gebührenvorschusses voraussetzt.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufes erfolgt.

Die Regelungen in § 13 Abs. 6 und 7 entsprechen § 8 Abs. 2 und 3. Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt. Dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso kann der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestehen.

Zu § 14

BT-Drs. 17/6260: "Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 27 VwVfG. Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie - KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatz 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absatz 1 und 2 vorgesehenen Verfahren."

Zu § 15

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wesentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insofern haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist."

Zu § 16

BT-Drs. 17/6260: "Da es sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Versagung der Gleichwertigkeit um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ob ein Vorverfahren vor der Erhebung der Klage vorzuschalten ist oder nicht, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen."

Zu § 17

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Bundesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen."

Der Bundesregelung folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist."

Zu Nr. 1

BT-Drs. 17/6260: "Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zugewanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt."

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragsituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal "Wohnort" wurde daher zusätzlich in das Landesgesetz aufgenommen.

Zu Nr. 2

BT-Drs. 17/6260: "Die Merkmale Ausbildungsstaat und deutscher Referenzberuf sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nicht reglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben."

Zu Nr. 3

BT-Drs. 17/6260: "Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragsstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht regle-

mentierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern."

Zu Nr. 4

BT-Drs. 17/6260: "Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben."

Zu Nr. 5

BT-Drs. 17/6260: "Das Merkmal Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben."

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten."

Einzufügen ist die Bezeichnung des in Hessen für die Statistik zuständigen Amtes.

BT-Drs. 17/6260: "Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor. Die Verordnungsermächtigungen haben das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss. Die jeweilige Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, sodass die Länder im Rechtssetzungsverfahren stets beteiligt sind."

Abs. 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium vor. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung für die entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Auf Landesebene wird eine Verordnung durch das für Statistik zuständige Ministerium für ausreichend gehalten. Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

BT-Drs. 17/6260: "Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden. Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, sodass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen."

In Abs. 6 Nr. 2 wurde die entsprechende Norm des Hessischen Datenschutzgesetzes eingesetzt.

BT-Drs. 17/6260: "Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist."

Zu § 18

BT-Drs. 17/6260: "Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein."

Auf Landesebene erfolgt die Evaluation durch die jeweilige Landesregierung; sie berichtet dem Hessischen Landtag.

§ 19 des Bundesgesetzes entfällt ersatzlos. Dieses Ausflusses des Art. 84 Abs. 1 GG bedarf es auf Landesebene nicht, da die Länder ihre eigenen Vorschriften ausführen.

Zu Art. 2

Die Anwendung des HBQFG wird im hessischen Beamtenrecht ausgeschlossen.

Im Beamtenbereich sind schon unmittelbar (HBG, HLVO, HLVObF, HLVO-EU) verschiedene Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen geregelt, sodass eine den beamtenrechtlichen Bedürfnissen entsprechende Öffnung für die Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse bereits gegeben ist. Einer weitergehenden generellen Anerkennung über das HBQFG bedarf es daher nicht. Bei Bund und Ländern erfolgt in den beamtenrechtlichen Regelungen ebenfalls ein Anwendungsauschluss. Im hessischen Beamtenrecht bestehen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation verschiedene Anerkennungs- und Zugangsmöglichkeiten: Eine Möglichkeit besteht im Erwerb der Befähigung nach den Voraussetzungen der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, wofür eine bestimmte Berufsqualifikation, die nicht in Deutschland erworben sein muss, und eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit erforderlich sind. Zudem kann eine Anerkennung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ohne bestimmte Vor- und Ausbildung nach vier Jahren hauptberuflicher Tätigkeit, die der Tätigkeit des Eingangsamts einer Laufbahn gleich zu bewerten ist, erfolgen. Nach der HLVO-EU besteht eine Anerkennungsmöglichkeit bei in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in jedem anderen Vertragsstaat erworbenen Berufsqualifikationen, denen die Bundesrepublik oder die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben.

Im Ausland erworbene Qualifikationen können daher bereits nach geltender Rechtslage - bei Erfüllung der sonstigen statusrechtlichen Voraussetzungen - auf verschiedenen Wegen zu einer Verbeamtung führen. Da somit bereits Berufsqualifikationen auch aus Drittstaaten anerkannt werden können, bedarf es keiner weiteren diesbezüglichen Regelung im beamtenrechtlichen Bereich.

Zu Art. 3

Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise oder sonstige Berufsqualifikationen können grundsätzlich nicht als gleichwertig mit der in der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des § 13 HSOG-DVO vom 11. November 2009 (StAnz. S. 2848), geändert durch Erlass vom 6. Januar 2011 (StAnz. S. 110), vorgesehenen Ausbildung anerkannt werden. Nach § 99 HSOG sowie Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift haben die Angehörigen der Wachpolizei im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und dürfen nach Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift in bestimmtem Umfang auch unmittelbaren Zwang ausüben. Darüber hinaus können Maßnahmen der Wachpolizei teilweise tiefere Eingriffe in Grundrechte zur Folge haben. Die mit der Verwaltungsvorschrift eingeräumten Befugnisse erfordern daher eine entsprechende Sensibilität in den Aufgabenbereichen der Wachpolizei. Mit der Ausbildung erwerben die Angehörigen der Wachpolizei ferner auch die Berechtigung zum Führen einer Waffe im Dienst. Anders als für Privatpersonen ist eine waffenrechtliche Erlaubnis nach dem Waffengesetz nicht notwendig.

Die Wachpolizei wurde in Hessen im Jahr 2000 zur Unterstützung und zur Entlastung der Vollzugspolizei eingerichtet. Zwar sind in anderen Bundesländern teilweise auch Wachpolizeien eingerichtet, der Aufgabenzuschnitt der hessischen Wachpolizei ist im Vergleich jedoch umfassender. Die Ausbildung der Wachpolizei ist daher sehr viel komplexer und speziell auf die hessischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Auch sind keine vergleichbaren Stellen oder Einheiten in anderen Staaten bekannt, deren Ausbildung als gleichwertig anerkannt werden könnte.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend auch für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte der Kommunen. Soweit es sich bei diesen um Beamtinnen und Beamte handelt, wird die Anwendbarkeit des BQFG-Hessen bereits durch die Regelung im Hessischen Beamtengesetz ausgeschlossen.

Zu Art. 4

Zu Nr. 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderung des § 59 angepasst.

Zu Nr. 2

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderung des § 61 angepasst.

Zu Nr. 3

Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb für Arbeitstechnische Fächer sieht das Hessische Lehrerbildungsgesetz seit der Novelle vom 10. Juni 2011 für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine sogenannte "Entlassung durch Verwaltungsakt" (vgl. § 23 des Beamtenstatusgesetzes) vor. Künftig soll wieder zur bis zum 22. Juni 2011 bewährten Form, der "Entlassung kraft Gesetzes" (vgl. § 23 des Beamtenstatusgesetzes) zurückgekehrt werden.

Eine "Entlassung durch Verwaltungsakt" hat sich in den Fällen des § 53 Abs. 2 HLbG als nicht zweckmäßig erwiesen. So sieht die "Entlassung durch Verwaltungsakt" ein umfangreiches Verwaltungsverfahren vor, dessen Ergebnis jedoch durch das bereits festgestellte endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bereits vorweggenommen ist. Gleiches gilt im Fall des Täuschungsversuchs nach § 53 Abs. 3. Insbesondere sind die im Gesetz genannten Fristen "mit Ablauf des Monats", in dem das endgültige Nichtbestehen oder die wiederholte Täuschungsversuch stattgefunden hat, bei einer "Entlassung durch Verwaltungsakt" kaum einzuhalten.

Zu Nr. 4

In der hessischen Lehrerbildung besteht bereits eine bewährte, rechtssichere Praxis zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikationen. Zentraler Ansprechpartner ist das Dezernat EU/Internationales des Amtes für Lehrerbildung in Fulda. Schon bisher werden sowohl Gleichstellungsverfahren aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) als auch Gleichstellungsverfahren für Lehrerdiploome aus sog. "Drittstaaten" durchgeführt und zwischen diesen Verfahren unterschieden.

In beiden Verfahren werden Antragstellerinnen und Antragsteller besonders intensiv beraten. Ebenfalls erfolgt eine eingehende Überprüfung der im Ausland erworbenen Qualifikationen. Der Hintergrund hierfür ist, dass mit einer Gleichstellung mit der Befähigung zu einem Lehramt die Zugangsvoraussetzungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ebenso wie zum Eintritt in den staatlichen Schuldienst, mithin also in eine Beamtenlaufbahn erworben werden.

Die Fortschreibung und Weiterentwicklung dieses bewährten Verfahrens soll in das Artikelgesetz zur Einführung eines hessischen Berufsanerkennungsgesetzes aufgenommen werden.

Zu Nr. 5

Ebenso erfolgt eine redaktionelle Glättung des § 61 HLbG.

Der bisherige Abs. 3 sah ein Losverfahren vor, wenn nicht genügend Plätze für Anpassungslehrgänge zur Verfügung standen. Im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie sollen künftig alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

Zu Art. 5

Das HBQFG findet im Geltungsbereich des Hessischen Architekten- und Stadtplanungsgesetzes keine Anwendung, da das Gesetz spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen für das Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige enthält.

Vom Ausschluss des HBQFG ist dessen § 10 Abs. 3 ausgenommen, der normiert, dass die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Qualifikation dieses Landes erworben. Diese Regelung ist aufgrund der unterschiedlichen Inhalte der Berufsqualifikation in den einzelnen Bundesländern notwendig. Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen damit gegenüber inländischen Berufsqualifikationen nicht bevorzugt werden.

Über die Geltung des § 13 Abs. 7 HBQFG soll die Bündelung von Zuständigkeiten ermöglicht werden, sofern dies durch die zuständige Kammer gewünscht wird.

Ebenfalls vom Ausschluss des HBQFG ausgenommen ist dessen § 17, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Art. 6 und 7

Zu Art. 6 Nr. 1 und Art. 7 Nr. 2

In diesen Vorschriften ist geregelt, dass für Staatsbürger aus Drittstaaten die Eintragung versagt werden kann, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist. Diese Regelungen widersprechen den Zielen des HBQFG und sind daher zu streichen.

Zu Art. 6 Nr. 2 und Art. 7 Nr. 1

Das HBQFG findet im Geltungsbereich des Hessischen Ingenieurgesetzes sowie des Ingenieurkammergesetzes (Beratende Ingenieure) keine Anwendung, da diese Gesetze spezialgesetzliche, insbesondere auf der RL 2005/36/EG basierende Regelungen für das Anerkennungsverfahren für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige enthalten.

Vom Ausschluss des HBQFG ist dessen § 10 Abs. 3 ausgenommen, der normiert, dass die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Qualifikation dieses Landes erworben. Diese Regelung ist aufgrund der unterschiedlichen Inhalte der Berufsqualifikation in den einzelnen Bundesländern notwendig. Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen damit gegenüber inländischen Berufsqualifikationen nicht bevorzugt werden.

Über die Geltung des § 13 Abs. 7 HBQFG soll die Bündelung von Zuständigkeiten ermöglicht werden, sofern dies durch die zuständige Kammer gewünscht wird.

Ebenfalls vom Ausschluss des HBQFG ausgenommen ist dessen § 17, der die Einführung einer einheitlichen Anerkennungsstatistik regelt.

Zu Art. 8

Im Rahmen einer gesonderten Novellierung des Hessischen Altenpflegegesetzes wird für den Beruf der Altenpflegehelferin/des Altenpflegehelfers die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen den entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen des Altenpflegegesetzes des Bundes für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers angeglichen. Der Ausbezug von den Regelungen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfolgt im Hinblick auf den Normzusammenhang mit diesem neuen Stammgesetz an dieser Stelle und nicht im Rahmen der gesonderten Novellierung.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 28. August 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann